

Einreicher: Fraktion des Zittau kann mehr e.V.

Beschlussvorlage

“Befristete Befreiung der Händler und Gastronomen

der Inneren Weberstraße von der Gebührenpflicht der Sondernutzungssatzung”

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt, dass die Händler und Gastronomen der Inneren Weberstraße in Zittau betreffend ihrer in dieser Straße befindlichen stationären Geschäften und Restaurants bis zum 31.12.2022 von der Gebührenpflichtigkeit des § 14 der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Zittau befreit werden.

Begründung:

Die Innere Weberstraße wurde in den letzten Monaten grundhaft ausgebaut. Dies führte bei den dort ansässigen Händlern und Gastronomen zu massiven Beeinträchtigungen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Im Zuge der grundhaften Sanierung der Inneren Weberstraße wurden die Gehsteige deutlich verbreitert. Das Aufstellen von Warenständern und Warenauslagen bzw. auch von Tischen und Stühlen wird nunmehr erstmalig wirklich möglich sein.

Zum Ausgleich für die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der letzten Monate und vor allem zwecks Unterstützung eines Wiederauflebens der Inneren Weberstraße als wichtige innerstädtische Einkaufsstraße mit florierendem Handel und Gewerbe sollten die dort ansässigen Händler und Gastronomen von der Gebührenpflichtigkeit der Sondernutzungssatzung befreit werden.

Im Sinne einer Gleichbehandlung der Händler und Gastronomen kann diese Befreiung von der Gebührenpflichtigkeit nur zeitlich befristet erfolgen. Eine Befreiung von ca. 12 Monaten nach der Fertigstellung der Bauarbeiten in der Inneren Weberstraße erscheint sachgerecht.

Die übrigen Bestimmungen der Sondernutzungssatzung, hier insbesondere die Erlaubnispflichtigkeit, bleiben unberührt. Hierüber verbleibt der Stadt Zittau eine lenkende Funktion in der Sondernutzung der Inneren Weberstraße.

Kostendeckungsvorschlag: Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Bußgelder der StVO

Zittau, den 10.11.2021


Thomas Schwitzky
für die Fraktion des Zittau kann mehr e.V.